



MOTOR-SPORTCLUB HERMANNSTEIN e.V.
IM DEUTSCHEN MOTORSPORT-VERBAND

Satzung

MOTOR-SPORTCLUB HERMANNSTEIN e.V.

IM DEUTSCHEN MOTORSPORT-VERBAND

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der am 07. März 1962 gegründete Verein trug bis 7.2.2015 den Namen „Motorclub 1962 Hermannstein e.V. i. DMV“. Ab dem 7.2.2015 folgt eine Namensänderung in „Motor Sportclub Hermannstein e.V. i DMV“.
- (2) Sitz und Gerichtsstand ist Hermannstein.
Der Verein ist in das Vereinsregister in Wetzlar eingetragen.
- (3) Der Verein ist dem Deutschen Motorsport Verband e.V. (DMV) angeschlossen.

§ 2

Zweck

- (1) Der Motor Sportclub Hermannstein 1962 e.V.
 - (a) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports.. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die sportliche Jugendbetreuung innerhalb der Jugendabteilungen.
 - (b) der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (c) Für den Verein ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwendersersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans. Der Aufwendersersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereines. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen

MOTOR-SPORTCLUB HERMANNSTEIN e.V.

IM DEUTSCHEN MOTORSPORT-VERBAND

Satzung

Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden (Ehrenamtszuschale).

- (d) hat sich zur seiner Erhaltung, die Aufgabe gemacht, neue Mitglieder zu werben. In diesem Zusammenhang werden regelmäßig Nichtmitglieder zu Informations-/Trainingsveranstaltungen und Meisterschaften / Wettkämpfe an denen der Verein teilnimmt oder veranstaltet, eingeladen. Diese können regional aber auch überregional stattfinden. Die Gäste fahren in Fahrgemeinschaften mit den Vereinsmitgliedern zu den Veranstaltungen.
- (2) Auf dem Grundgedanken der Gemeinnützigkeit aufgebaut, verfolgt der Verein weder Zweck eines Geschäftsunternehmens noch eines Kartells. Jede Erwerbstätigkeit und jede Form religiöser und politischer Betätigung ist ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Eintritt

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die einer Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(2) Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt bedarf der Schriftform und muss gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ausschluss

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

MOTOR-SPORTCLUB HERMANNSTEIN e.V.

IM DEUTSCHEN MOTORSPORT-VERBAND

Satzung

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle volljährigen Mitglieder können für jedes Amt gewählt werden. Volljährige und jugendliche Mitglieder ab 16 Jahre sind stimmberechtigt in der Haupt-/Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und vom Verein Auskunft, Rat und Unterstützung in Fragen des im Verein ausgeübten Motorsportes verlangen. Jedes Mitglied kann Anträge an die Hauptversammlung und den Vorstand richten. Die Mitglieder haben das Recht, die offiziellen Abzeichen des Vereins zu führen.
- (2) Die Mitgliedsrechte ruhen, solange der laufende Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten und den Verein zur Erreichung seiner Ziele tatkräftig zu unterstützen. Von allen Mitgliedern wird vorbildliches Verhalten bei allen Veranstaltungen und im Straßenverkehr erwartet. Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind die offiziellen Abzeichen zurückzugeben. Eine Vergütung erfolgt nicht.

§ 5

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Motorsport und den Verein im besonderen verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Zahlung der Beiträge befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie alle Vereinsmitglieder.

MOTOR-SPORTCLUB HERMANNSTEIN e.V.

IM DEUTSCHEN MOTORSPORT-VERBAND

Satzung

§ 6

Organe

(1) Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich statt und ist durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung wird mit der Einladung verschickt. Anträge die auf der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung im Besitz des Vorstandes sein. Sie werden am Tage der Hauptversammlung den Teilnehmern vor Beginn mitgeteilt. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung müssen jedoch immer mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist in allen Fragen beschlussfähig. Der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen insbesondere:

- a) die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der zwei Kassensprüfer,
- c) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages,
- d) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes,
- e) die Einsetzung der Kommissionen,
- f) die Entscheidung über jede Änderung der Satzung,
- g) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
- h) die Wahl des Schiedsgerichts aus 3 Personen.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind auf Beschluß des Präsidiums des DMV, in besonderen Fällen nach Vorstandsbeschluß oder auf Forderung von 50% der Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufung gilt das gleiche wie für die Hauptversammlung.

(2) Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. dem 1. Vorsitzenden)

MOTOR-SPORTCLUB HERMANNSTEIN e.V.

IM DEUTSCHEN MOTORSPORT-VERBAND

Satzung

2. dem 2. Vorsitzenden) geschäftsführender Vorstand
3. dem 1. Schatzmeister)
4. dem 2. Schatzmeister
5. dem 1. Sportleiter und 2. Sportleiter (ggf. unterteilt in die jeweiligen Bereiche, z.B. Kart und Trial)
6. dem 1. Schriftführer und 2. Schriftführer

Bei Bedarf können mehrere Beisitzer für besondere Aufgaben gewählt werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß §26 BGB und je 2 Mitglieder desselben vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die gesamte Geschäftsführung des Vereins,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung,
3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
4. die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern dies im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.

(3) Kassenprüfer

Die beiden Kassenprüfer sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen, da Ihnen die Überwachung der finanziellen Transaktionen des Vereins obliegt. Die Kassenprüfer haben der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und können die Entlastung des Vorstandes beantragen. Sie selbst dürfen nicht im Vorstand des Vereins sein.

(4) Der Vorstand oder die Hauptversammlung können zur Behandlung besonderer Fragen Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder der Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen Leiter, der dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist und diesem regelmäßig Bericht erstattet.

(5) Alle Ämter sind Ehrenämter, jedoch werden die Auslagen in der Regel erstattet. Die Inhaber von Ehrenämtern im Verein können Ehrenämter in anderen Organisationen nur mit besonderer Genehmigung des Vorstandes ausüben, sofern es sich hier um Organisationen des Motorsports handelt.

MOTOR-SPORTCLUB HERMANNSTEIN e.V.

IM DEUTSCHEN MOTORSPORT-VERBAND

Satzung

§ 7

Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muß aus einer Übersicht über Ausgaben und Einnahmen bestehen. Der Rechenschaftsbericht ist für die Mitglieder anlässlich der Hauptversammlung auszulegen.

§ 8

Beiträge

Über Art und Höhe der Beiträge, auch einmaliger geldlicher Leistungen, beschließt die Hauptversammlung. Die Beitragsgruppen werden durch den Vorstand vorgeschlagen und die Hauptversammlung beschlossen. Die Beiträge sind am 31. Juli eines jeden Kalenderjahres fällig. Mitglieder, die nach dem 30. September eines Kalenderjahres eintreten, bleiben für den Rest des Jahres beitragsfrei, wenn sie mit der Anmeldung den Beitrag für das folgende Jahr entrichten.

Der 1. Schatzmeister ist berechtigt, in besonderen Fällen Beitragsvergünstigungen zu gewähren.

§ 9

Wahlen und Abstimmungen

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation, jedoch müssen sie bei Einspruch durch ein Mitglied geheim durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Nochmalige Stimmengleichheit gilt als abgelehnt. Schriftliche Abstimmung ist in einzelnen, besonders dringenden Angelegenheiten zulässig, wenn zwischen der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Termin der Abstimmung eine Frist von mindestens 10 Tagen liegt. Es genügt stets einfache

MOTOR-SPORTCLUB HERMANNSTEIN e.V.

IM DEUTSCHEN MOTORSPORT-VERBAND

Satzung

Stimmenmehrheit, außer den Punkten (1) f und g in §6, wofür eine 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich ist.

§ 10

Auflösung

Beschließt die Hauptversammlung die Auflösung, so wird das Vermögen des Vereins, zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke an einen Verein oder Vereine des Landessportbundes Hessen freigegeben / gespendet, die dann von der Hauptversammlung bestimmt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde am 7. Februar 2015 in der Hauptversammlung mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen.

Die Satzung tritt am 7. Februar 2015 in Kraft.

Hermannstein, den 7. Februar 2015

Unterschriften:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

1. Schatzmeister